

Vorlage – zur Beschlussfassung –

Beendigung des Konzessionierungsverfahrens zur Vergabe der Wegenutzungsrechte für das bisher von der Energienetze Berlin GmbH betriebene Stromversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung auf dem Gebiet des Wissenschafts- und Technologiepark Berlin Adlershof gemäß § 46 Abs. 2 Energiewirtschaftsgesetz

(vertrauliche Anlage)

Senatsverwaltung für Finanzen
Fin - I A 22-BT 0032-1/2024-3-1
9020-1809

Vertrauliche Anlage für den Datenraum

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

über

Senatskanzlei -G Sen -

V o r l a g e

- Beschlussfassung-

Beendigung des Konzessionierungsverfahrens zur Vergabe der Wegenutzungsrechte für das bisher von der Energienetze Berlin GmbH betriebene Stromversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung auf dem Gebiet des Wissenschafts- und Technologiepark Berlin Adlershof gemäß § 46 Abs. 2 Energiewirtschaftsgesetz

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Das Abgeordnetenhaus von Berlin stimmt der Zuschlagerteilung an das finale Angebot zur Konzessionierung der BTB Blockheizkraftwerk- Träger und Betreibergesellschaft mbh (BTB) vom 09.12.2024 für das bisher von der Energienetze Berlin GmbH betriebene Stromversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung auf dem Gebiet des Wissenschafts- und Technologieparks Berlin Adlershof und dem Vorhaben des Landes Berlin zu, mit der BTB Blockheizkraftwerk- Träger und Betreibergesellschaft mbh (BTB) den in ihrem finalen Angebot enthaltenen Stromkonzessionsvertrag abzuschließen.

A. Begründung:

Für das gesamte Stadtgebiet besteht ein Stromkonzessionsvertrag mit der landeseigenen Stromnetz Berlin GmbH (SNB). Aufgrund einer historisch bedingten Besonderheit existiert auf dem Gebiet des Wissenschafts- und Technologieparks Berlin Adlershof jedoch ein gesonderter Konzessionsvertrag. Die BTB, ein zu EON gehörendes Unternehmen, betreibt seit 1999 ein kleines Stromnetz mit ihrer Tochter ENB Energienetze Berlin GmbH im Bezirk Treptow-Köpenick auf dem Gebiet Adlershof mit weniger als 2.000 Stromanschlüssen. Das Land Berlin hatte mit der BTB am 19.08.1999 einen unbefristeten Wegenutzungsvertrag auf der Grundlage des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) von 1998 geschlossen. Zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses beinhaltete der

Wegenutzungsvertrag ein „einfaches“ Wegenutzungsrecht im Sinne des § 13 Abs. 1 EnWG 1998. Durch die EnWG-Novellierung im Juli 2005 hat sich die Rechtsnatur des einfachen Wegenutzungsrechts nach gemeinsamer Auffassung in ein qualifiziertes Wegenutzungsrecht und damit der Wegenutzungsvertrag in einen ausschreibungspflichtigen Konzessionsvertrag gem. §§ 46, 47 EnWG gewandelt, der eine maximale Laufzeit von 20 Jahren haben darf, so dass bis Juli 2025 ein neuer Konzessionsvertrag abgeschlossen werden muss.

Die jährlichen Einnahmen aus dem bisherigen Wegenutzungsvertrag mit BTB sind geringer als 1 Mio. € (Kapitel 1510 Titel 1201, Ansatz 2024 sowie 2025: 600 T€). Aus dem neuen Konzessionsvertrag werden Einnahmen in vergleichbarer Höhe erwartet.

Das Konzessionsverfahren für das Stromnetz in Adlershof wurde mit der Bekanntmachung vom 04.07.2023 im Bundesanzeiger gestartet. Allein die BTB hat bis zum Abschluss der Interessenbekundungsfrist ihr Interesse am Abschluss des neuen Konzessionsvertrages bekundet. Die für Energiepolitik zuständige Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe hatte bereits im Vorfeld des Verfahrens entschieden, dass keine Bewerbung eines landeseigenen Bieters erfolgen soll. Anschließend wurde die einzige Bewerberin BTB mit Erstem Verfahrensbrief vom 15.02.2024 um Vorlage von Eignungsunterlagen sowie eines verbindlichen Konzessionsvertragsangebots aufgefordert. Ein Entwurf für einen Stromkonzessionsvertrag wurde dem Ersten Verfahrensbrief beigelegt. Das Land Berlin hat darin im Einklang mit höchstrichterlicher Rechtsprechung (BGH, Urt. v. 17.12.2013, Az. KZR 66/12 – „Stromnetz Berkenthin“) Mindestanforderungen an das verbindliche Angebot definiert und diese der BTB mitgeteilt.

Insbesondere soll das Konzessionsvertragsangebot eine Verpflichtung des Netzbetreibers zur Zahlung der höchstzulässigen Konzessionsabgabe nach Konzessionsabgabenverordnung gem. § 46 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 48 Abs. 2 EnWG sowie eine Verpflichtung zur vollständigen Übernahme von Folgepflichten und Folgekosten gem. § 12 Abs. 5 BerlStrG enthalten. Darüber hinaus soll die Laufzeit mit dem bestehenden Konzessionsvertrag mit der SNB harmonisiert werden, um bei der nächsten Ausschreibung des Stromkonzessionsvertrags für Berlin eine Zusammenlegung beider Konzessionsverträge zu ermöglichen. Der Konzessionsvertrag mit der SNB hat eine Laufzeit bis zum 31.12.2040.

Am 15.04.2024 hat die BTB Eignungsunterlagen sowie ein verbindliches Angebot eingereicht. Im Hinblick auf die Mindestanforderungen erfüllt das Angebot der BTB die Anforderungen vollständig. Auf entsprechende Nachforderung des Landes Berlin mit einem Zweiten Verfahrensbrief vom 15.07.2024 hat die BTB mit Schreiben vom 19.07.2024 die erforderlichen Eignungsunterlagen nachgereicht.

Am 16.09.2024 haben das Land Berlin und die BTB ein Verhandlungsgespräch über die Inhalte des Erstangebots der BTB geführt. Für das Land Berlin wesentliche Punkte zu Regelungen zum Kontrollwechsel, zu strafbewehrten Vertragspflichten und zum Vorbehaltskauf hat die BTB zu Gunsten des Landes Berlin geändert und in den übersandten Konzessionsvertragsentwurf aufgenommen.

Mit Drittem Verfahrensbrief vom 19.11.2024 wurde die BTB um Übersendung eines finalen verbindlichen Konzessionsvertragsangebots gebeten. Mit Schreiben vom 13.12.2024 hat die BTB ein unterschiftsreifes Exemplar des Konzessionsvertrages mit Anlagen „kommunalberechtigte Einrichtungen“ und einer Gebietskarte „Konzessionsgebiet“ übersandt.

Das Abgeordnetenhaus wird um Zustimmung zur Erteilung des Zuschlags an das finale Angebot der BTB Blockheizkraftwerk- Träger und Betreibergesellschaft GmbH (BTB) zur für das bisher von der Energienetze Berlin GmbH betriebene Stromversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung auf dem Gebiet des Wissenschafts- und Technologieparks Berlin Adlershof sowie um Zustimmung zum Abschluss dieses Konzessionsvertrages (vertrauliche Anlage) gem. § 20 Abs. 3 S. 1 Klimaschutz- und Energiewendegesetz (EWG Bln) gebeten. Die besondere Vertraulichkeit der Anlage resultiert aus der Einstufung von Stromnetzen als kritische Infrastruktur sowie aus Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen des Bieters.

B. Rechtsgrundlage: § 46 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG),
§ 20 Abs. 3 S. 1 Klimaschutz- und Energiewendegesetz (EWG Bln)

C. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:
keine

D. Gesamtkosten: keine

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg: keine

F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben: sind der Vorlage zu entnehmen

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen: keine

Berlin, den 25.02.2025

Der Senat von Berlin

Kai W e g n e r
Regierender Bürgermeister

Stefan E v e r s
Senator für Finanzen